

# ***Sportverein Lokomotive Nossen e.V.***

**- Schützenstrasse 32, 01683 Nossen -**

---



## ***Beitragsordnung***

**Stand: 01. Juli 2023**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Allgemeines .....	2
§ 2 – Festsetzung .....	2
§ 3 – Beitragskassierung .....	3
§ 4 – Grundbeitrag .....	3
§ 5 – Zusatzbeitrag .....	3
§ 6 – Mehrspartenbeitrag .....	4
§ 7 – Ermäßigung .....	4
§ 8 – Familienrabatt .....	4
§ 9 – Aufnahmegebühr .....	4
§ 10 – Kostendeckung / Kontrollorgan .....	5
§ 11 – Inkrafttreten .....	5

## **§ 1 – Allgemeines**

1. Alle Mitglieder müssen dem Verein die zur Erhebung von Beiträgen notwendigen Angaben machen. Dies sind die im schriftlichen Aufnahmeantrag geforderten Angaben. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat bei verspäteter oder versäumter Änderungsmitteilung dem Verein alle dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu bezahlen:
  - Mitgliedsbeiträge des SV Lokomotive Nossen e.V. (§ 4-Grundbeitrag)
  - Zusatzbeiträge der Abteilungen, denen das Mitglied angehört (§ 5-Zusatzbeitrag)
  - eventl. Zweit- und Drittbeiträge (§ 6 - Mehrspartenbeitrag)
  - Aufnahmebeitrag (§ 9-Aufnahmegebühr)
3. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach §26 BGB.
4. Bei Eintritt im laufenden Monat eines Jahres, ist ab dem 1. des Beitrittsmonats der anteilige Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Aufnahmebeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum in ganzer Höhe fällig.
5. Bei Austritt während eines Kalenderjahres ist das Mitglied zu folgenden Zahlungen verpflichtet:
  - Mitgliedsbeitrag im Bezug zum Kündigungsdatum
  - sonstige Forderung gemäß Beitragsordnung
  - Zusatzbeiträge für Abteilungen im Bezug zum Kündigungsdatum
6. Mitglieder, die für einen Vereinswechsel einen Freigabevermerk auf ihrem Spielerpass benötigen, haben diesen bei der Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilung zu beantragen. Die Freigabe wird gemäß des Spiel- und Passrechts des entsprechenden Fachverbandes erteilt. Die Freigabe wird vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter erteilt.
7. Der Verein ist ermächtigt, für einzelne Abteilungen Zusatzbeiträge zu erheben. Diese Erhebung ist jeweils in einer Abteilungsordnung in der betreffenden Abteilung festzuhalten.
8. Ein Fördermitglied zahlt nur den Grundbeitrag laut § 4. Auch aufgrund einer Abteilungszugehörigkeit entstehen keine weiteren Gebühren gemäß § 5.

## **§ 2 – Festsetzung**

Die Mitgliedsbeiträge werden laut §9 der Vereinssatzung vom erweiterten Vorstand festgelegt.

### **§ 3 – Beitragskassierung**

1. Die Beitragskassierung des Halbjahresbeitrages erfolgt im **Februar und im August** eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftmandat.
2. Bei Mitgliedern von Abteilungen, in denen Zusatzbeiträge erhoben werden, kann der Einzug monatlich stattfinden.
3. Mahngebühren werden bei jeder Mahnung in Höhe von 10,00 € erhoben.
4. Säumige Mitglieder werden an die dem Verein bekannte Adresse angemahnt. Bei fortgesetzter Säumigkeit kann der Verein die Außenstände im zivilrechtlichen Verfahren einfordern. Alle entstehenden Kosten trägt in diesem Fall das säumige Mitglied.

### **§ 4 – Grundbeitrag**

Der Sportverein Lokomotive Nossen e.V. erhebt nachfolgende **monatliche** Grundbeiträge:

Ermäßigt	=>	6,00 €
Erwachsen	=>	10,00 €
Rentner	=>	8,00 €
Fördermitglied / Passives Mitglied	=>	5,00 €
Ehrenmitglied	=>	0,00 €

### **§ 5 – Zusatzbeitrag**

Abteilungen, die einen **monatlichen** Zusatzbeitrag erheben:

COC Sportscrew	=>	Ermäßigt:	6,00 €
		Erwachsen:	16,00 €
		Rentner	10,00 €
Dart	=>	Ermäßigt:	10,00€
		Erwachsen:	10,00€
		Rentner	10,00€
Dance for Fun	=>	Ermäßigt:	15,00€
		Erwachsen:	25,00€
		Rentner	15,00€
Kara-Ho Kempo	=>	Ermäßigt:	10,00 €
		Erwachsen:	16,00 €
		Rentner	10,00 €

## **§ 6 – Mehrspartenbeitrag**

Mitglieder haben die Möglichkeit, mehreren Abteilungen anzugehören. Der Grundbeitrag wird in der Erstabteilung (bindend Eintrittsdatum) fällig. Ab Eintritt in eine weitere Abteilung entfällt der Grundbeitrag für diese. Folgende **jährliche** Gebühr wird jeweils für eine Zweit- und Drittabteilung fällig.

Ermäßigt	=>	20,00 €
Erwachsen	=>	50,00 €
Rentner	=>	30,00 €

Ab der Mitgliedschaft in einer vierten Abteilung entsteht keine weitere Gebühr. Geltende Zusatzbeiträge aller weiteren Abteilungen sind dennoch zu entrichten.

## **§ 7 – Ermäßigung**

Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr werden als ermäßigt geführt. Zu Beginn des Kalenderjahres (01.01.), in dem das Mitglied 20 Jahre alt wird, erfolgt die Einstufung in den höheren Beitragssatz. Mitglieder, die sich in einem Ausbildungs- oder Studentenverhältnis befinden, können bis zum 30.11. einen Antrag auf ermäßigten Beitragssatz für das folgende Kalenderjahr stellen. Ein Nachweis dieses Verhältnisses ist dem Antrag beizufügen. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet gemäß § 1 Abs. 6 der Vorstand nach §26 BGB.

## **§ 8 – Familienrabatt**

Der SV Lok Nossen e.V. gewährt folgenden Familienrabatt für eigene Kinder.

1. Ab dem 3. Kind wird kein Grund- und Zusatzbeitrag erhoben.  
Eine Mitgliedschaft der Eltern / des Elternteils im Verein ist nicht notwendig.

In der Abteilung Kara Ho Kempo wird zusätzlich folgende Beitragsabstufung gewährt, wenn zwei eigene Kinder sowie mindestens ein Elternteil der Abteilung angehören.

2. Beitrag für 1. Kind: monatlicher Grundbeitrag + Zusatzbeitrag  
Beitrag für 2. Kind: monatlicher Grundbeitrag

In der Abteilung COC Sportscrew fällt für ein oder mehrere eigene Kinder kein Zusatzbeitrag an, wenn mindestens ein Elternteil der Abteilung angehört.

Der Familienrabatt erlischt zu Beginn des Kalenderjahres, in dem ein oder das Kind 20 Jahre alt wird.

## **§ 9 – Aufnahmegebühr**

Ein **einmaliger** Beitrag ist bei Aufnahme in einer Summe von **5,00 €** fällig. Eine Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft in weiteren Abteilungen fällt nicht an. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitragseinzug per Lastschrift fällig.

**§ 10 – Kostendeckung / Kontrollorgan**

Der Vorstand nach §26 BGB ist für die fristgerechte Abbuchung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Zudem kontrolliert er regelmäßig, dass die einzelnen Abteilungen kostendeckend arbeiten und leitet ggf. notwendige Maßnahmen ein.

**§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.07.2023 laut Beschluss vom 22.06.2023 in Kraft.